

Einheitliches Kaufrecht für Europa

- No. 139 -

Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover

Der Verbraucherschutz hat seit jeher innerhalb der Europäischen Union einen hohen Stellenwert. Mit der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien will die EU-Kommission diesem Ziel wiederum ein Stück näherkommen. Eine Anpassung des Kaufrechts an die heutigen Gegebenheiten des Marktes, die durch veränderte Produktionsformen, Vertriebsformen und Absatzmodalitäten gekennzeichnet sind, scheint überfällig. Die angestrebte Rechtsvereinheitlichung konzentriert sich auf den Bereich der Gewährleistung und der Garantien, dem am ehesten verbraucherrelevanten Bereich. Die von der Richtlinie geforderten Änderungen betreffen vorwiegend den Fehlerbegriff und die Gewährleistungsrechte der Verbraucher. Sie haben dementsprechend Auswirkungen auf die Haftung von Verkäufern und Herstellern.

Auch das deutsche Schuldrecht gilt seit langem als reformbedürftig. Diese Reformbedürftigkeit und die Notwendigkeit der Umsetzung der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie bis zum 31.12.2001 hat der deutsche Gesetzgeber nun zum Anlaß genommen, eine umfassende Reform des Schuldrechts vorzunehmen. Ein erster Gesetzentwurf dazu liegt vor.

Da ein zügiger Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten ist, müssen sich Unternehmen bereits jetzt mit den teilweise einschneidenden Änderungen vertraut machen.

Kein Sonderrecht für Verbraucher

Die Bestimmungen der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie richten sich in erster Linie auf Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Privaten.

Der deutsche Gesetzgebungsvorschlag beschränkt sich im wesentlichen nicht auf den Bereich der sogenannten Verbraucherverträge. Dies bedeutet, daß auch bei gewerblichen Kaufverträgen Ände-

rungen, wie z.B. das allgemeine Schadenersatzrecht bei mangelhafter Lieferung, durchgreifen.

Haftung für fehlerhafte Produkte

Die Frage, wann ein Produkt als fehlerhaft gilt, hat im deutschen Recht immer wieder zu schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen einem Mangel und den zugesicherten Eigenschaften geführt. Nur im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften besteht für den Käufer Anspruch auf Schadenersatz.

Diese Unterscheidung wird es im neuen Recht nicht mehr geben. Vielmehr gilt ein Produkt dann als frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

In Bezug auf die vereinbarte Beschaffenheit kommt es im wesentlichen kommt es darauf an, daß das Produkt mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmt, für den gewöhnlichen Zweck brauchbar ist oder für den vom Verbraucher angestrebten Zweck Verwendung finden kann.

Ohne auf die Einzelheiten der konkreten Kriterien für eine Vertragsgemäßheit einzugehen, ist darauf hinzuweisen, daß in diesem Zusammenhang den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters große Bedeutung zukommen. Diese Äußerung können ohne weiteres eine Haftung im Rahmen des Kaufvertrages auslösen. Voraussetzung ist lediglich, daß diese Äußerungen sich auf konkrete Produkteigenschaften beziehen und z.B. die Leistungswerte einer Fertigungsmaschine herausstellen.

Jegliche Äußerung beim Vertrieb in Bezug auf Qualität und Leistung wird daher darauf zu prüfen sein, ob sie konkrete Leistungsbeschreibungen enthalten, die den vertraglichen Leistungsumfang mitbestimmen. Entsprechen diese Äußerungen

nicht exakt den tatsächlichen Gegebenheiten, besteht die Gefahr der Haftung.

Eine weitere Neuerung bildet die Haftung des Verkäufers für die Äußerungen des Herstellers. Davon sind lediglich drei Ausnahmen vorgesehen. Der Verkäufer haftet zum einen dann nicht, wenn er die Aussagen des Herstellers nicht kannte und auch vernünftigerweise nicht kennen mußte. Zum anderen kann der Verkäufer sich entlasten, wenn er nachweist, daß er die Äußerung gegenüber dem Käufer berichtigt hat oder wenn er nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die Herstelleräußerung beeinflusst worden ist. Letzterer Nachweis ist zum Beispiel möglich, wenn der Käufer die Äußerung des Herstellers nicht kannte oder er bereits von der Vertragswidrigkeit der Ware wußte.

Häufig wird die Lieferung eines Kaufgegenstandes mit zusätzlichen Serviceleistungen verknüpft. Entsprechend der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie sieht der Gesetzesentwurf die Haftung für Montagefehler vor. Die unsachgemäße Montage führt damit zu der kaufvertraglichen Haftung. Dies bedeutet: ist das Produkt mangelfrei aber fehlerhaft montiert, so kann der Käufer trotzdem z.B. eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Dies betrifft nicht nur die Fälle der Eigenmontage, sondern auch die der Fremdmontage, die unter der Verantwortung des Verkäufers durchgeführt wird. Bisher konnte der Käufer bei Fehlern in der Bauanleitung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen Ansprüche geltend machen. Als neue Regelung wird nun vorgesehen, daß die fehlerhafte Montageanleitung einen Sachmangel darstellt (sogenannte IKEA-Klausel). Die Folgen für die Praxis können erheblich sein. Man stelle sich vor, in der Anleitung für die Montage eines Elektronikbauteils ist ein Fehler vorhanden. Jeder Käufer hätte nun das Recht, wenn ihm der Einbau mißlingt, mit der Behauptung, die Anleitung sei fehlerhaft, kaufvertragliche Ansprüche geltend zu machen.

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer nicht nur bei Mängel in Bezug auf das Produkt, die Montage oder die Montageanleitung haftet. Auch eine Minderlieferung oder die Lieferung einer anderen als der bestellten Sache berechnen zukünftig z.B. zur Nacherfüllung.

Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Im Rahmen des deutschen Kaufrechts gilt bisher folgende Regel: Der Käufer muß dem Verkäufer nachweisen, daß der Mangel der Ware bereits zum

Zeitpunkt des Gefahrübergangs an ihn vorhanden war.

Diese Beweislastverteilung ändert sich für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufes. Damit ist der Bereich gemeint, in dem die Produkte ausschließlich zur privaten Nutzung erworben werden.

Der Gesetzesentwurf sieht dazu folgendes Modell vor: während der ersten sechs Monate seit Übergabe des Kaufgegenstandes spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß die Vertragswidrigkeit bereits bei Übergabe bestanden hat. Diese erleichtert dem Käufer die Begründung seiner Ansprüche erheblich. Es genügt, wenn er zunächst lediglich die derzeitige Vertragswidrigkeit des Kaufgegenstandes behauptet. In diesem Falle hat sich dann der Verkäufer von dieser Behauptung zu entlasten.

Diese Regelung gilt allerdings nicht in jedem Fall. Ergibt sich aus der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes etwa bei Lebensmitteln, daß die Beschaffenheit nur sofort überprüft werden kann, so findet die Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers keine Anwendung. Auch kann der Käufer sich nicht auf die Beweislastumkehr berufen, wenn dies mit der Art des Mangels unvereinbar ist, d.h. die Mangelhaftigkeit des Produktes bereits bei Übergabe offensichtlich zu Tage tritt.

Rechte des Käufers

Im bisherigen deutschen Recht hat der Käufer nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Verkäufer bestimmte Eigenschaften des Produktes zusichert und diese fehlen. Diese Einschränkung des Schadenersatzrechts wird es im neuen Recht nicht mehr geben.

Grundsätzlich soll der Mangel einer Kaufsache zum Schadenersatz berechnen. Dies betrifft sowohl den Schadenersatz für die Beeinträchtigung der Kaufsache durch den Mangel, sogenannter Mangelschaden, als auch den Ersatz weitergehender Schäden als Mangelfolgeschaden. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

In einer ersten Bewertung läßt sich bereits feststellen, daß dies die Haftung des Verkäufers erheblich verschärft. Der Käufer kann ihn nach den neuen Regelungen z.B. für Maschinenausfallzeiten in Anspruch nehmen, ohne daß der Verkäufer tatsächlich den Mangel zu verantworten hat. Darüber hinaus bringt die Vorgabe der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie weitere Veränderung bei

den Rechten des Käufers mit sich. Als Regelfall hat der Käufer nun einen Anspruch auf Nacherfüllung, den das deutsche Recht bisher nur beim sogenannten Gattungskauf und beim Werkvertrag kennt. Diese Nacherfüllung ist vorrangig, d.h. der Käufer kann seine weiteren Rechte in Form von Wandlung, Minderung oder Schadenersatz erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder ihm nicht zumutbar ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung wird für die Hersteller eine erheblich logistische Herausforderung darstellen, da entsprechende Produktmengen über den Gewährleistungszeitraum vorzuhalten sind.

Gewährleistungsschuldner

Problematisch sind in aller Regel solche Haftungsfälle, bei denen die Verantwortung für die Beschaffenheit der Ware nicht beim Verkäufer sondern bei einem hinter ihm stehenden Hersteller liegt. Naturgemäß wird der Verkäufer versuchen, den Hersteller in Regreß zu nehmen. Umgekehrt liegt es für den Hersteller nahe, das Haftungsrisiko auf den Verkäufer abzuwälzen. Die Möglichkeit des Regresses des Letztverkäufers gegen den Hersteller, der durch sein Verhalten die Haftung ausgelöst hat, fordert die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie.

Der Gesetzgebungsvorschlag verzichtet auf eine explizite Regelung der Regreßmöglichkeit. Aus der Gesetzesbegründung geht jedoch hervor, daß der zum Regreß des Verkäufers gegen den Hersteller hier das allgemeine Kaufvertragsrecht herangezogen werden soll. Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist sei dem Verkäufer ausreichend Gelegenheit gegeben, den Hersteller in Anspruch zu nehmen. Nach dem bisherigen Recht scheidet jedoch häufig eine Inanspruchnahme auf dem vertraglichem Weg an den Sonderregelungen des Kaufrechts unter Kaufleuten. Dort verliert der Käufer seine Gewährleistungsrechte, wenn er nicht unverzüglich Mängel rügt. Diese Regelung setzt der Gesetzesentwurf für den Bereich des Weiterverkaufes außer Kraft. Sie würde hier faktisch den Regreß gegen den Hersteller hindern, da der Letztverkäufer erst nach Rüge des Letztkäufers vom Mangel erfährt und daher nicht unverzüglich kann.

Rüge und Verjährungsfrist

In Anlehnung an das UN-Kaufrecht und das Recht einiger Mitgliedstaaten wie Dänemark, Schweden, Italien, die Niederlande u.a. enthält die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie eine zweigleisige Fristenregelung zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte des Verbrauchers. Hierbei wird zwischen einer Rüge-

und einer Verjährungsfrist unterschieden. Der Gesetzgebungsvorschlag orientiert sich lediglich an diesem Modell und geht über die europäischen Vorgaben hinaus. Einheitlich für alle vertraglichen Ansprüche soll nunmehr eine Verjährungsfrist von drei Jahren gelten. Der Käufer hat eine Rügefrist von zwei Monaten nach Entdeckung des Mangels einzuhalten. Durch diese erhebliche Ausweitung der Verjährungsfrist besteht die Gefahr einer erheblichen Belastung der Unternehmen beispielsweise unter dem Gesichtspunkt, daß der Hersteller während des gesamten Verjährungszeitraums in der Lage sein muß, den Nachlieferungsanspruch des Käufers zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat daher die Möglichkeit vorgesehen, eine von der gesetzlichen Verjährungsregelung abweichend Vereinbarung zu treffen. Im Verbrauchsgüterbereich besteht die Möglichkeit zur vertraglichen Regelung der Verjährung dagegen nur sehr eingeschränkt. Zum einen ist jede Vereinbarung unwirksam, die die Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre reduziert. Zum anderen darf eine Vereinbarung erst nach der Mitteilung des Mangels an den Verkäufer erfolgen.

Die angestrebte Neuregelung der Verjährung macht die Umstellung des Vertragsmanagements in den Unternehmen erforderlich. So müssen beispielsweise im gewerblichen Bereich alle Verträge in Bezug auf die Regelung der Verjährung eine Überprüfung unterzogen werden.

Garantien

Die Rechtsqualität des Begriffs Garantie wird heutzutage sehr unterschiedlich gehandhabt. In den allermeisten Fällen geht der Unternehmer mit einer Garantie kein zusätzliches Risiko ein, sondern sichert lediglich eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstandes zu.

Die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie fordert dagegen, daß europäisch einheitlich die Garantie nicht länger im rechtsunverbindlichen Raum verbleiben solle, sondern einheitlich eine Aussage mit Rechtsqualität darstellen müsse. Diese Anforderung setzt der Gesetzesentwurf dadurch um, daß nunmehr einheitlich sowohl im gewerblichen Bereich, als auch bei Gebrauchsgütern der Käufer neben seine Rechten aus dem Kaufvertrag die Rechte aus der Garantie geltend machen. Hinsichtlich eines Mangels, der während der Laufzeit der Garantie auftritt, besteht die Vermutung, daß dieser zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt. Die neuen Regelungen definieren kein Modell der Garantie, an welchem sich Hersteller oder Verkäufer orientieren könnten. Die Gesetzesbegründung betont an dieser Stelle, keine

Regelungen vorgeben zu wollen. Vielmehr sei die Formulierung der Garantie zukünftig ein Wettbewerbsargument, dessen Anforderungen sich durch die Nachfragebedürfnisse ergeben. Bereits jetzt läßt sich absehen, daß die bestehenden Garantien in Hinblick auf die Neuregelung einer Kontrolle zu unterziehen sind. Nur eine deutlich formulierte Garantie, die sowohl die aus ihr folgenden Rechte, als auch die Voraussetzungen der Inanspruchnahme klar benennt, ist in Zukunft wettbewerbsfähig.

Besondere Anforderungen bei Verbrauchsgütern

In Bezug auf den Bereich der Verbrauchsgüter formuliert der Gesetzesentwurf entsprechend der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie zwei weitere Anforderungen. Die gegenüber dem Verbraucher gegebene Garantie soll einfach und verständlich abgefaßt sein und insbesondere den Hinweis enthalten, daß neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte bestehen. In der Neigung, das Produkt anzupreisen, soll verhindert werden, daß ein Bild erzeugt wird, welches dem Käufer als vorteilhaft und damit kaufentscheidend erscheint. Würde beispielsweise der Verkäufer ein Produkt so vorstellen, daß er es als jahrelang nutzbar darstellt, so enthält die Formulierung nichts weiter als eine Selbstverständlichkeit. Eine andere Qualität beinhaltet dagegen ein Hinweis auf eine langjährige Garantie gegen Rostschäden o.ä. Der Verkäufer soll mit der Forderungen einer einfachen und verständlichen Formulierung der Garantie nun gezwungen sein, dem Verbraucher darzulegen, worin tatsächlich der Vorteil für ihn besteht, der über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche hinausgeht. In ähnliche Richtung geht die Anforderung der vollständigen Transparenz. Der Verbraucher soll in die Lage versetzt werden, jede Aussage auf ihren Gehalt hin überprüfen zu können. Insbesondere muß ihm klar sein, wer Träger der Garantie ist. Dazu soll eine Garantie in Zukunft die Garantiedauer, den geographischen Geltungsbereich und Namen und Anschrift des Garantiegebers enthalten. Für die Unternehmen erscheint dies nicht unproblematisch. Dies würde sie unter Umständen dazu zwingen, ihre Lieferbeziehungen offenzulegen.

Konsequenzen

Sowohl die EG-Verbrauchsgüterrichtlinie, als auch der deutsche Gesetzentwurf enthalten keine Regelung darüber, wie sich eine Nichteinhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Garantie vor allem im Verbrauchsgüterbereich auswirkt. In der Gesetzesbegründung sieht diesbezüglich eine Verbindung

zum Wettbewerbsrecht. Die Verwendung von Garantien, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen sei wettbewerbswidrig und könne mit Hilfe des UWG unterbunden werden. Vor allem könnten Verbraucherverbände Unternehmen wegen nicht ordnungsgemäßer Garantie im Wege der Abmahnung sanktionieren.

15. Dezember 2000

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.